

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1968	Ausgegeben zu Wiesbaden am 18. Januar 1968	Nr. 2
Tag	Inhalt	Seite
10. 1. 68	Neufassung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz GVBl. II 356-41	17
11. 1. 68	Verordnung über die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Handels mit unedlen Metallen sowie zur Ausführung der §§ 38 und 41a der Gewerbeordnung GVBl. II 512-36	25
22. 12. 67	Verordnung über die Laufbahn der hessischen Polizeivollzugsbeamten (Pol-LVO) GVBl. II 322-41	26
3. 1. 68	Zehnte Verordnung zur Berichtigung der Anlage zum Gerichtsorganisationsgesetz Andert GVBl. II 210-16	32

Bekanntmachung der Neufassung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz*)

Vom 10. Januar 1968

Auf Grund des Art. 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 14. Dezember 1967 (GVBl. I S. 205) wird nachstehend der Wortlaut des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 27. März 1954 (GVBl. S. 32) unter Berücksichti-

gung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1957 (GVBl. S. 94) in der vom 20. Dezember 1967 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz ist mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft getreten.

Wiesbaden, den 10. Januar 1968

Der Hessische
Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt
und Gesundheitswesen

Hemsath

*) GVBl. II 356-41

Hessisches Ausführungsgesetz zum Viehseuchengesetz

in der Fassung vom 10. Januar 1968

Erster Abschnitt

Zuständigkeit und Verfahren

§ 1

(1) Die Anordnung und die Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen nach dem Viehseuchengesetz und den Ausführungsvorschriften obliegen

1. dem Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen,
2. dem Regierungspräsidenten,
3. dem Landrat als Behörde der Landesverwaltung.

(2) Den Gemeinden obliegt die Anordnung und Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Den Gemeinden können allgemeine Weisungen erteilt werden. Im Einzelfall darf eine Weisung nur erteilt werden, wenn die Gemeinde ihre Obliegenheiten nicht im Einklang mit den Gesetzen wahrnimmt oder allgemeine Weisungen nicht befolgt.

(3) Im Sinne des Viehseuchengesetzes und der Ausführungsvorschriften sind

1. als Landesregierung und oberste Landesbehörde der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen,
2. als höhere Polizeibehörde der Regierungspräsident,
3. als Polizeibehörde der Gemeindevorstand anzusehen.

(4) Rechtsvorschriften zur Ausführung von Rechtsverordnungen des Bundes zur Bekämpfung oder Verhütung von Tierseuchen erläßt der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen. Er kann diese Befugnis nachgeordneten Behörden und den Gemeinden übertragen.

(5) Der Landrat kann die Aufgaben des Gemeindevorstandes ganz oder teilweise übernehmen, wenn er die Gefahr der Ausbreitung der Seuche auf andere Gemeinden oder größere Gebiete für gegeben erachtet. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Regierungspräsident auch innerhalb der Zuständigkeit des Gemeindevorstandes Anordnungen treffen.

§ 2

(1) Anordnungen auf Grund des Viehseuchengesetzes und der Ausführungsvorschriften, die für eine unbestimmte Zahl von Fällen an eine unbestimmte Zahl von Personen gerichtet sind, sind als Rechtsverordnung bekanntzumachen. Rechtsverordnungen des Ministers für

Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen sind im Gesetz- und Verordnungsblatt, Rechtsverordnungen der Regierungspräsidenten im Staats-Anzeiger zu verkünden. Rechtsverordnungen der Landräte und der Gemeindevorstände sind in der ortsüblichen Weise bekanntzumachen.

(2) Für Anordnungen, die an eine bestimmte Person oder einen bestimmten Personenkreis gerichtet sind, genügt jede Art der Bekanntgabe. Wenn ein Beteiligter es binnen einer Woche verlangt, muß die Anordnung binnen drei Tagen schriftlich mitgeteilt werden.

(3) In den Anordnungen sind die gesetzliche Ermächtigung und, wenn sie zum Schutz gegen eine besondere Seuchengefahr erlassen werden, die Seuche anzugeben.

Zweiter Abschnitt

Rechtsstellung der Tierseuchenkasse

§ 3

(1) Für das Gebiet des Landes Hessen wird die hessische Tierseuchenkasse als nichtrechtsfähiges Sondervermögen des Landes Hessen mit eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung errichtet.

(2) Die bei der Tierseuchenkasse tätigen Beamten und Angestellten sind Bedienstete des Landes Hessen. Der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen stellt sie auf Vorschlag der Tierseuchenkasse ein und entläßt sie, nachdem er die Tierseuchenkasse gehört hat. Die Tierseuchenkasse erstattet dem Lande Hessen die Aufwendungen an Gehaltsbezügen und nach Dienstzeitanteilen an Versorgungsbezügen.

§ 4

(1) Die Geschäfte der Tierseuchenkasse leitet der Vorstand. Er vertritt die Tierseuchenkasse gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen werden in seinem Namen durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied abgegeben. Zu Erklärungen in Geschäften der laufenden Verwaltung kann ein Vorstandsmitglied oder eine andere Person ermächtigt werden.

(2) Der Vorstand besteht aus einem beamteten Tierarzt als Vorsitzenden, einem Vertreter des Ministers für Landwirtschaft und Forsten, je einem Vertreter der Land- und Forstwirtschaftskammern, zwei Vertretern der bäuerlichen beruflichen Organisationen.

Die Vorstandsmitglieder werden durch den Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt

und Gesundheitswesen auf die Dauer von drei Jahren berufen, der Vertreter des Ministers für Landwirtschaft und Forsten auf dessen Vorschlag, die Vertreter der Land- und Forstwirtschaftskammern und der berufsständischen Organisationen auf deren Vorschlag. Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu berufen.

(3) Der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen kann die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter aus wichtigem Grunde abberufen, den Vertreter des Ministers für Landwirtschaft und Forsten jedoch nur mit Zustimmung dieses Ministers, die Vertreter der Land- und Forstwirtschaftskammern nur im Benehmen mit der zuständigen Kammer, die Vertreter der berufsständischen Organisationen nur im Benehmen mit diesen Organisationen.

(4) Die Vorstandsmitglieder sind für die Führung der Geschäfte gemeinsam verantwortlich. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Vertreter sind ehrenamtlich tätig. Der Vorsitzende des Vorstandes erhält eine Aufwandsentschädigung. Die anderen Mitglieder des Vorstandes, im Verhinderungsfalle ihre Vertreter, erhalten für die Teilnahme an den Vorstandssitzungen ein Sitzungstagegeld. Die Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungstagegeldes setzt der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen fest. Fahrkosten und Übernachtungsgelder, die durch die Teilnahme an den Sitzungen entstehen, werden nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Landesbeamten der Reisekostenstufe I b vergütet.

(6) Der Vorstand legt dem Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen jährlich einen Geschäftsbericht vor.

§ 5

(1) Die Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der Genehmigung des Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen, soweit sie betreffen

1. die Feststellung des Haushaltsplanes,
2. die Höhe der Tierseuchenbeiträge,
3. die Grundsätze für die Genehmigung von Beihilfen (§ 11),
4. die finanzielle Unterstützung des Tiergesundheitsschutzes und von Maßnahmen zur Bekämpfung von Tierseuchen sowie die Bildung von Rücklagen.

(2) Vor Festsetzung der Tierseuchenbeiträge für Bienenvölker soll der Vorstand die zuständigen berufsständischen Organisationen hören.

Dritter Abschnitt

Leistungen der Tierseuchenkasse (Entschädigungen und Beihilfen)

§ 6

(1) Die Tierseuchenkasse leistet

1. Entschädigungen nach Maßgabe der §§ 7 bis 10
 - a) für Verluste an Einhufern (Pferden, Maultieren, Mauleseln und Eseln), Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Hühnern und Bienenvölkern durch Seuchen,
 - b) für Tierkörper gefallener oder nicht zu Schlachtzwecken getöteter Tiere, die an Tierkörperbeseitigungsanstalten zur Verwertung abgeliefert worden sind;
2. Beihilfen
 - a) für Verluste an Einhufern durch Seuchen nach Maßgabe des § 11,
 - b) zu den Kosten von Schutzimpfungen, die durch die zuständige Verwaltungsbehörde angeordnet werden nach Maßgabe des § 26.

(2) Die Tierseuchenkasse kann auch bei anderen Seuchen Beihilfen oder Darlehen gewähren, wenn infolge der Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen schwere wirtschaftliche Schäden entstanden sind. Sie kann ferner andere Maßnahmen zur planmäßigen Bekämpfung von Tierseuchen und Maßnahmen des Tiergesundheitsschutzes finanziell unterstützen.

§ 7

(1) Die Tierseuchenkasse leistet vorbehaltlich der in diesem Gesetz bezeichneten Ausnahmen Entschädigung:

1. in allen Fällen, in denen nach § 66 des Viehseuchengesetzes Entschädigung zu gewähren ist,
2. für Maultiere, Maulesel, Esel sowie Ziegen, die an Milzbrand oder Rauschbrand gefallen sind oder an denen nach dem Tode eine dieser Krankheiten festgestellt worden ist,
3. für Einhufer, Rinder, Ziegen, Schafe und Schweine, die auf Grund eines durch den beamteten Tierarzt ausgesprochenen Milzbrandverdachts nicht geschlachtet werden durften und nach ihrem Tode als Milzbrandkadaver unschädlich beseitigt worden sind,
4. für Schafe, die an Milzbrand gefallen sind oder an denen nach dem Tode diese Krankheit festgestellt worden ist,
5. für Rinder, die an Wild- und Rinderseuche gefallen sind oder an denen nach dem Tode diese Krankheit festgestellt worden ist,
6. für Einhufer, Rinder, Ziegen, Schafe und Schweine,
 - a) die an Tollwut gefallen sind,

- b) an denen nach dem Tode Tollwut festgestellt worden ist,
- c) die auf Grund eines durch den beamteten Tierarzt ausgesprochenen Tollwutverdacht nicht geschlachtet werden durften und an denen nach ihrem Tode Tollwut nicht festgestellt werden konnte oder
- d) die auf Grund eines durch den beamteten Tierarzt ausgesprochenen Tollwutverdacht getötet und unschädlich beseitigt worden sind,
7. für Rinder, Ziegen, Schafe und Schweine, die an Maul- und Klauenseuche (ohne Nach- und Folgekrankheiten) gefallen sind oder wegen dieser Seuche als voraussichtlich unheilbar nach amtstierärztlichem Gutachten geschlachtet werden mußten,
8. für Bienenvölker, die nach rechtzeitig erstatteter Anzeige an Nosemaseuche eingegangen sind, wenn die Voraussetzungen gegeben waren, unter denen die Anordnung der Tötung erfolgen muß,
9. für die an Tierkörperbeseitigungsanstalten abgelieferten Tierkörper gefallener oder nicht zu Schlachtzwecken getöteter Einhufer, Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen, ausgenommen Ferkel sowie Schaf- und Ziegenlämmer unter acht Wochen.

(2) Voraussetzung für die Gewährung einer Entschädigung ist, daß sich das Tier zur Zeit des Todes oder der Tötung in Hessen befunden hat.

§ 8

(1) Die Höhe der Entschädigung richtet sich in den Fällen des § 66 des Viehseuchengesetzes und in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 8 nach § 68 des Viehseuchengesetzes.

(2) Im Falle des § 7 Abs. 1 Nr. 9 ist die Entschädigung nach dem Hautwert, bei Schweinen nach einem Hundertsatz des Schlachtwertes eines entsprechenden Schlachttieres zu bemessen. Für Schafhäute mit Wolle kann ein Zuschlag festgesetzt werden. Die Entschädigung soll im allgemeinen zwei Drittel des Hautwertes betragen. Die Entschädigungssätze für die einzelnen Tiergattungen werden vom Vorstand nach Anhören eines Vertreters der Tierkörperbeseitigungsanstalten und eines Vertreters der Aufgabenträger der Tierkörperbeseitigungsanstalten entsprechend der Marktlage festgesetzt.

(3) Im Falle des § 7 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 6 Buchst. c darf die Entschädigung die Höhe des Erlöses, der im Falle einer Notschlachtung erzielt worden wäre, nicht übersteigen.

(4) In allen übrigen Fällen beträgt die Entschädigung vier Fünftel des gemeinen Wertes.

§ 9

Auf die Entschädigung wird der Wert derjenigen Teile des getöteten, gefallen oder notgeschlachteten Tieres angerechnet, die dem Besitzer nach Maßgabe der Anordnungen (§ 68 Abs. 3 des Viehseuchengesetzes) zur Verfügung bleiben.

§ 10

(1) Keine Entschädigung wird, abgesehen von den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 9, gewährt:

- in den Fällen der §§ 70 und 72 des Viehseuchengesetzes;
- in den Fällen des § 71 des Viehseuchengesetzes. In den Fällen des § 71 Nr. 1 ist jedoch die Entschädigung auch nicht zu versagen bei Rindern, wenn die Krankheit in Wild- und Rinderseuche, bei Einhufern, Rindern, Schweinen und Ziegen, wenn die Krankheit in Tollwut, bei Schweinen, wenn die Krankheit in Schweinepest, ansteckender Schweinelähme oder Schweinebrucellose, bei Hühnern, wenn sie in Hühnerpest und bei Bienen, wenn sie in Milbenseuche, bössartiger Faulbrut oder Nosemaseuche bestanden hat; die Entschädigung ist ferner nicht zu versagen für Einhufer, Rinder, Ziegen, Schafe und Schweine, die wegen eines durch den beamteten Tierarzt ausgesprochenen Milzbrand- oder Tollwutverdacht nicht geschlachtet werden durften und an einer anderen ihrer Art oder ihrem Grade nach unheilbaren und unbedingt tödlichen Krankheit, die aber eine Verwertung durch Notschlachtung zugelassen hätte, gelitten haben;
- für Tiere, die innerhalb 14 Tagen vor Feststellung der Wild- und Rinderseuche, 35 Tage vor Feststellung der Schweinepest oder ansteckenden Schweinelähme, 90 Tage vor Feststellung der Tollwut, Schweinebrucellose, Hühnerpest oder Nosemaseuche, 365 Tage vor Feststellung der Faulbrut oder Milbenseuche in das Bundesgebiet eingeführt sind, wenn nicht der Nachweis erbracht wird, daß ihre Ansteckung erst nach der Einführung in das Bundesgebiet stattgefunden hat;
- für an Maul- und Klauenseuche gefallene Rinder, Ziegen, Schafe und Schweine, wenn eine von dem beamteten Tierarzt empfohlene Notschlachtung schuldhaft verzögert worden ist, sowie für Totgeburten.

(2) Im Falle des § 7 Abs. 1 Nr. 9 wird keine Entschädigung gewährt:

- für Tierkörper, die ordnungsgemäß ausgeschlachtet, dann aber bei der Fleischschau beanstandet werden, es sei denn, daß der Tierbesitzer nach viehseuchengesetzlichen Vorschriften verpflichtet ist, den beanstandeten Tierkörper mit Haut an eine Tierkörperbeseitigungsanstalt abzuliefern;

2. für Tierkörper mit einer den Wert der Haut erheblich mindernden Beschädigung, es sei denn, daß die Beschädigung der Haut nach Lage der Verhältnisse unvermeidbar war. Im Streitfall entscheidet der beamtete Tierarzt;
3. wenn der Tierbesitzer oder der, in dessen Obhut oder unter dessen Aufsicht das Tier sich befindet, vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 10 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vom 1. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 187) zuwider die ihm obliegende Anzeige unterläßt oder länger als 24 Stunden, nachdem er von der anzuzeigenden Tatsache Kenntnis erhalten hat, verzögert;
4. für herrenlose Tierkörper;
5. für Schafe aus Wanderschaftsherden, die nicht im Lande Hessen beheimatet sind.

(3) Wird auf Grund dieses Gesetzes bereits eine Entschädigung oder Beihilfe gewährt, so wird eine Entschädigung nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 darauf angerechnet.

§ 11

(1) Die Tierseuchenkasse leistet Beihilfen bis zu vier Fünftel des gemeinen Wertes:

1. für Einhufer, die wegen ansteckender Blutarmut mit Einwilligung des Besitzers und des Regierungspräsidenten getötet worden sind,
2. für Einhufer, die wegen ansteckender Gehirnrückenmarksentzündung (Borna'sche Krankheit) gefallen oder notgeschlachtet worden sind, wenn die Krankheit durch Untersuchung des dafür bestimmten Instituts bestätigt worden ist.

(2) Die Tierseuchenkasse kann Beihilfen für Einhufer gewähren, die wegen ansteckender Blutarmut auf Veranlassung des Besitzers getötet worden oder an dieser Seuche gefallen sind.

(3) Die Vorschriften der §§ 9 und 10 sind auf Beihilfen sinngemäß anzuwenden. Die Frist nach § 70 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes beträgt bei ansteckender Blutarmut 100 Tage, bei ansteckender Gehirnrückenmarksentzündung 60 Tage.

§ 12

Die §§ 68 a, 69, 73, 73 a des Viehseuchengesetzes finden entsprechende Anwendung.

Vierter Abschnitt

Beitragspflicht der Tierbesitzer zur Tierseuchenkasse

§ 13

(1) Zur Bestreitung der Leistungen, der Verwaltungskosten und zur Bildung von Rücklagen haben die Besitzer von

Einhufern (Pferden, Maultieren, Maul- eseln und Eseln), Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Hühnern und Bienen- völkern an die Tierseuchenkasse Beiträge zu leisten. Der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß Besitzer von Hühnern von der Beitragsleistung befreit sind, sofern der Hühnerbestand eine von ihm festzusetzende Bestandsgröße unterschreitet. Die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten und der Zeitpunkt der Fälligkeit der Beiträge werden durch den Vorstand der Tierseuchenkasse festgesetzt und im Staats-Anzeiger bekanntgegeben. Reichen die eingezahlten Beiträge und die Rücklagen zur Deckung der Entschädigungen, Beihilfen und Verwaltungskosten nicht aus, so sind die Fehlbeträge durch Erheben einer Umlage zu decken.

(2) Für die Beitragspflicht ist der im Zeitpunkt der letzten amtlichen Viehzählung vorhandene Bestand an beitragspflichtigen Tieren einschließlich der am Zähltag vorübergehend abwesenden Tiere maßgebend. In kreisfreien Städten und in Städten mit über 50 000 Einwohnern, in denen gemäß § 1 Abs. 4 des Viehzählungsgesetzes vom 18. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 522) die allgemeine Viehzählung nur alle zwei Jahre stattfindet, kann auf Antrag des Tierbesitzers in Jahren ohne Viehzählung der am Stichtag der allgemeinen Viehzählung in kreisangehörigen Gemeinden vorhandene Bestand an beitragspflichtigen Tieren der Beitragsberechnung für das folgende Jahr zugrunde gelegt werden. Bei Viehhändlern sind acht vom Hundert der Anzahl der jährlich umgesetzten Tiere als der für die Berechnung des Beitrages maßgebende Viehbestand anzusetzen.

(3) Aus den Beiträgen der Besitzer von Einhufern dürfen Leistungen, Vergütungen, Kosten und nach Ermessen des Vorstandes Rücklagen für Einhufer, aus den Beiträgen der Besitzer von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Hühnern und Bienen die gleichen Aufwendungen nur für jede dieser Tierarten bestritten werden. Treten entschädigungspflichtige Schaf- und Hühnerseuchen nur vereinzelt auf, können die Aufwendungen für Schafe aus den Beiträgen der Besitzer von Rindern, die Aufwendungen für Hühner zu gleichen Teilen aus den Beiträgen der Besitzer von Rindern und Schweinen gedeckt werden.

§ 14

(1) Die Beiträge sind nach näherer Anweisung des Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern durch die Gemeinden zu erheben und erforderlichenfalls im Verwaltungswege beizutreiben.

(2) Die Gemeinden erhalten als Entschädigung für die Erhebung der Beiträge

vier vom Hundert der abgelieferten Beiträge.

Fünfter Abschnitt

Leistungen des Landes zur Tierseuchenkasse

§ 15

(1) Das Land Hessen erstattet der Tierseuchenkasse

1. in vollem Umfange die Entschädigungen

a) für Tiere, die nicht mit der Seuche behaftet waren, derentwegen die Tötung angeordnet worden ist, ausgenommen solche Tiere, die nach Feststellung der Schweinepest oder der ansteckenden Schweinelähme (Teschener Krankheit) in dem Tierbestande auf Anordnung der zuständigen Behörde getötet worden sind,

b) für Tiere, von denen anzunehmen ist, daß sie infolge einer von der zuständigen Behörde angeordneten Maßnahme diagnostischer Art oder Impfung geschlachtet werden mußten oder eingegangen sind,

c) für Tiere, die wegen Hühnerpest auf Anordnung der zuständigen Behörde getötet, oder die nach rechtzeitig erstatteter Anzeige an Hühnerpest gefallen sind, wenn die Voraussetzungen gegeben waren, unter denen die Anordnung der Tötung erfolgen muß;

2. zur Hälfte die Entschädigungen

a) für die aus Anlaß der Maul- und Klauenseuche auf Anordnung der zuständigen Behörde getöteten und mit dieser Seuche behafteten sowie für die nach Erlaß dieser Anordnung an dieser Seuche gefallenen Rinder, Ziegen, Schafe und Schweine,

b) für die aus Anlaß der Tuberkulose auf Anordnung der zuständigen Behörde getöteten und mit dieser Seuche behafteten sowie für die nach Erlaß dieser Anordnung an dieser Seuche gefallenen Rinder,

c) für Tiere, die wegen Schweinepest oder ansteckender Schweinelähme (Teschener Krankheit) auf Anordnung der zuständigen Behörde getötet, oder die nach rechtzeitig erstatteter Anzeige an einer dieser Krankheiten gefallen sind, wenn die Voraussetzungen gegeben waren, unter denen die Anordnung der Tötung erfolgen muß,

d) für Bienenvölker, die auf Anordnung der zuständigen Behörde wegen Milbenseuche, bösartiger Faulbrut oder Nosemaseuche getötet worden sind,

e) für die aus Anlaß der Brucellose der Rinder (seuchenhaftes Verkälben), der Brucellose der Schafe und Ziegen (seuchenhaftes Ver-

lammen) und der Brucellose der Schweine (seuchenhaftes Verferkeln) auf Anordnung der zuständigen Behörde getöteten und mit einer dieser Seuchen behafteten sowie für die nach Erlaß dieser Anordnung an einer dieser Seuchen gefallenen Rinder, Ziegen, Schafe und Schweine;

3. im Falle des § 7 Abs. 1 Nr. 9 zu einem Drittel die Vergütungen an die Tierbesitzer für die von den Tierkörperbeseitigungsanstalten übernommenen Einhufer, Rinder einschließlich Kälber, Schweine, Schafe, Ziegen, ausgenommen Ferkel, Schaflämmer, Ziegenlämmer unter acht Wochen.

(2) Das Land Hessen zahlt die Beträge, für die es der Tierseuchenkasse Ersatz zu leisten hat, nach Abrechnung durch die Tierseuchenkasse vierteljährlich aus.

Sechster Abschnitt

Feststellung der Entschädigung

§ 16

(1) Zur Feststellung des für die Entschädigung in Betracht kommenden Krankheitszustandes hat sofort nach der Tötung oder so bald als möglich nach dem sonstigen Eintritt des Entschädigungsfalles eine Untersuchung des Tieres durch den beamteten Tierarzt stattzufinden. Die näheren Bestimmungen über die Feststellung des Krankheitszustandes trifft der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen. Hierbei kann die Feststellung des Krankheitszustandes von einer besonderen Untersuchung oder einer Nachprüfung an einer anderen Untersuchungsstelle abhängig gemacht werden.

(2) Die Vorschriften des § 15 des Viehseuchengesetzes finden auf die Feststellung nach Abs. 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß in den in § 15 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vorgesehenen Fällen oder auf Antrag der Tierseuchenkasse vom Regierungspräsidenten ein Obergutachten einzuholen ist. Gegen dieses Gutachten können die Beteiligten die Entscheidung des Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen anrufen.

§ 17

(1) Der nach § 68 des Viehseuchengesetzes der Entschädigung zugrunde zu legende Wert des Tieres sowie der Wert derjenigen Teile eines getöteten Tieres, die den Besitzern nach Maßgabe der Anordnungen zur Verfügung bleiben (§ 9), ist durch Schätzung zu ermitteln.

(2) Die Schätzung hat bei den auf Anordnung getöteten Tieren, soweit zugänglich, vor der Tötung, im übrigen so bald als möglich nach dem Tode der Tiere zu erfolgen.

(3) Ist die Schätzung bei den dem Besitzer zur Verfügung bleibenden Tei-

len (§ 9) oder bei Tuberkulose unter Voraussetzung erfolgt, die sich durch die endgültige Feststellung des Krankheitszustandes ändern, so ist sie, soweit erforderlich, zu wiederholen.

§ 18

(1) Die Schätzung erfolgt durch den beamteten Tierarzt und zwei Schätzer. In den Ausführungsbestimmungen kann vorgeschrieben werden, daß die Schätzung durch den beamteten Tierarzt allein zu erfolgen hat, sofern der beteiligte Tierbesitzer einwilligt. Die Schätzung bei Verlusten durch Bienen-seuchen (§ 7 Abs. 1 Nr. 8) erfolgt durch den beamteten Tierarzt und den gemäß § 2 des Bienen-seuchengesetzes vom 27. März 1954 (GVBl. S. 31) durch den Regierungspräsidenten bestellten Bienen-seuchensachverständigen.

(2) Die Schätzer werden in den Landkreisen vom Kreis Ausschuß, in den kreisfreien Städten vom Gemeindevorstand auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Personen, die sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, dürfen nicht bestellt werden. Die Schätzer sind vom Bürgermeister ihres Wohnortes eidlich zu verpflichten, ebenso Bienen-seuchensachverständige, die als Schätzer gemäß § 18 Abs. 1 Satz 3 tätig werden.

(3) Wird an Stelle des beamteten Tierarztes ein anderer approbierter Tierarzt zugezogen (§ 2 Abs. 2 des Vieh-seuchengesetzes), so ist dieser ebenfalls eidlich zu verpflichten, sofern er nicht allgemein als Sachverständiger vereidigt ist.

(4) Der Gemeindevorstand wählt die Schätzer für den einzelnen Fall aus. Der Kreis Ausschuß kann im Kreise verschiedene Schätzbezirke bilden und die Schätzer über diese verteilen.

(5) Für die Zuziehung der Schätzer findet bei Widerstreit der Interessen § 25 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) entsprechende Anwendung. Hat eine danach ausgeschlossene Person an der Schätzung teilgenommen, so ist die Schätzung nichtig und zu wiederholen.

(6) Den Schätzern kann für die Teilnahme an der Schätzung eine Vergütung gewährt werden, die der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen festsetzt.

§ 19

Ergeben sich bei der Schätzung durch den beamteten Tierarzt und zwei Schätzer Meinungsverschiedenheiten, so ist in der Regel die Durchschnittssumme aller Schätzungen als Schätzungswert anzunehmen. Ist jedoch der von zwei Schätzern übereinstimmend geschätzte Wert oder bei drei verschiedenen Schätzungen der mittlere geschätzte Wert geringer als die Durchschnittssumme, so gilt der ge-

ringere Wert als Schätzungswert. Bei der Schätzung bei Verlusten durch Bienen-seuchen (§ 18 Abs. 1 Satz 3) ist die Durchschnittssumme der Schätzungen des beamteten Tierarztes und des Bienen-seuchensachverständigen der Schätzungswert.

§ 20

(1) Über das Ergebnis der Schätzung ist eine von den Beteiligten zu unterzeichnende Urkunde aufzunehmen.

(2) Das Ergebnis der Schätzung ist für den Entschädigungsverpflichteten verbindlich.

(3) Das Nähere über das Verfahren bei der Schätzung regeln die Ausführungsbestimmungen.

§ 21

Steht fest, daß nach den §§ 70 bis 72 des Vieh-seuchengesetzes in Verbindung mit § 10 dieses Gesetzes keine Entschädigung gewährt wird, so ist von der Feststellung des Krankheitszustandes und von der Schätzung abzusehen.

Siebenter Abschnitt

Kostenträger der Seuchenbekämpfung

§ 22

Das Land Hessen trägt, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist, die Kosten, die durch die Anordnung, Leitung und Überwachung der Maßnahmen zur Bekämpfung der Tierseuchen sowie durch die auf Veranlassung der zuständigen Behörden ausgeführten tierärztlichen Amtsverrichtungen erwachsen. Das gleiche gilt für die Kosten der Schätzung durch den beamteten Tierarzt und die Kosten der amtstierärztlichen Feststellung des für eine Entschädigung in Betracht kommenden Krankheitszustandes einschließlich etwaiger amtlicher Obergutachten.

§ 23

(1) Die Tierseuchenkasse trägt die Kosten einer besonderen Untersuchung oder Nachprüfung des amtstierärztlichen Gutachtens gemäß § 16 Abs. 1 in den Fällen des § 66 Nr. 4 des Vieh-seuchengesetzes und des § 7 Abs. 1 Nr. 2, 4, 5, 6 dieses Gesetzes. Die Kosten können nach Vereinbarung durch eine Pauschale abgegolten werden.

(2) Werden bei der Schätzung neben dem beamteten Tierarzt zwei Schätzer oder der Bienen-seuchensachverständige tätig, so trägt die Tierseuchenkasse die diesen Schätzern für die Teilnahme an der Schätzung zustehende Vergütung.

(3) Die Tierseuchenkasse trägt die Vergütung, welche den Bienen-seuchensachverständigen nach § 2 des Bienen-seuchengesetzes für ihre Tätigkeit in der Bienen-seuchenbekämpfung zusteht.

§ 24

(1) Die Gemeinden haben

1. auf ihre Kosten ihre Vollzugsbeamten zur Durchführung der Schutzmaßregeln in ihren Bezirken zu stellen,
2. die Kosten der Einrichtungen zu tragen, die zur wirksamen Durchführung der Sperre nach § 22 des Viehseuchengesetzes in ihren Bezirken vorgeschrieben werden,
3. auf ihre Kosten die Hilfsmannschaften und Beförderungsmittel zu stellen, die zur Seuchenfeststellung und -bekämpfung und zur Ausführung der durch die zuständige Behörde angeordneten Tötung oder Impfung von Tieren oder zur Zerlegung oder unschädlichen Beseitigung von toten Tieren oder Teilen von solchen erforderlich sind,
4. ohne Vergütung einen geeigneten Raum zur Verfügung zu stellen, in dem die unschädliche Beseitigung von toten Tieren oder Teilen von solchen, der Streu, des Düngers oder anderer Abfälle, welche mit dem Ansteckungsstoff behaftet sein können, vorgenommen werden können, wenn dem Besitzer der Tiere oder dem Eigentümer des Grundstücks, auf dem sich die Tiere befinden, ein geeigneter Ort dazu fehlt und auch anderweitig für eine unschädliche Beseitigung nicht Sorge getragen ist. Der Raum ist mit den nötigen Schutzmitteln zu versehen.

(2) Wenn die Schutzmaßnahmen Gemeinden in örtlich verbundener Lage gemeinsam umfassen, haben die Gemeinden die Kosten nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 entsprechend ihrer Einwohnerzahl anteilmäßig zu tragen.

§ 25

(1) Die Kosten der amtstierärztlichen Beaufsichtigung nach § 16 des Viehseuchengesetzes und die Kosten der amtstierärztlichen Untersuchung nach § 17 Nr. 1 und 7 des Viehseuchengesetzes fallen dem Unternehmer der beaufsichtigten Betriebe oder Veranstaltungen zur Last. Neben dem Unternehmer haftet auch der Eigentümer oder Besitzer der von der Beaufsichtigung, Untersuchung oder Überwachung betroffenen Tiere für die Zahlung der Kosten. Mehrere bei demselben Unternehmen Beteiligte haften als Gesamtschuldner.

(2) Soweit als Unternehmer, Eigentümer oder Besitzer das Land Hessen in Betracht kommt, werden Kosten nicht erhoben.

(3) Der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen setzt für gleichartige amtstierärztliche Verrich-

tungen einheitliche Gebühren fest. Mangels einer solchen Regelung sind die Kosten von dem beamteten Tierarzt festzusetzen.

(4) Die Beitreibung der Kosten im Verwaltungswege ist zulässig.

§ 26

Die Kosten einer auf Grund des § 23 des Viehseuchengesetzes von der zuständigen Behörde angeordneten Impfung oder tierärztlichen Behandlung fallen dem Tierbesitzer zur Last, soweit sie nicht durch das Land oder die Tierseuchenkasse oder beide gemeinsam übernommen werden. Ordnet der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen zur Abwehr einer besonderen Seuchengefahr Schutzimpfungen gegen Maul- und Klauenseuche für größere Gebiete an, so werden die Impfkosten (Kosten des Impfstoffes und Impfgebühren) zu einem Drittel vom Land Hessen und zu zwei Dritteln von der Tierseuchenkasse getragen.

§ 27

(1) Unbeschadet etwaiger privatrechtlicher Ersatzansprüche fallen alle in den §§ 22 bis 26 nicht erwähnten Kosten, die bei der Durchführung der Bekämpfungsmaßregeln erwachsen, den Beteiligten zur Last. Als Beteiligte gelten Eigentümer, Besitzer und Begleiter der von den Maßregeln betroffenen Tiere, Unternehmer der betroffenen Betriebe, Eigentümer und Inhaber der betroffenen Örtlichkeiten, Räume und Gegenstände.

(2) Für die Haftung mehrerer Verpflichteter und die Beitreibung der Kosten gelten die Vorschriften des § 25.

(3) Im Falle des Unvermögens des Verpflichteten haben die Gemeinden die Kosten nach §§ 25, 26 und 27 Abs. 1 zu tragen und bei vorübergehendem Unvermögen zu verauslagern.

Achter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 28

Der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

§ 29¹⁾

Das Gesetz tritt am 1. April 1954 in Kraft.

¹⁾ Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 27. März 1954 (GVBl. S. 32)

**Verordnung
über die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsvorschriften auf
dem Gebiet des Handels mit unedlen Metallen sowie zur
Ausführung der §§ 38 und 41 a der Gewerbeordnung*)**

Vom 11. Januar 1968

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) sowie des § 38 Satz 4 und des § 41 a Abs. 3 der Gewerbeordnung wird verordnet:

§ 1

Soweit die Landesregierung auf Grund der §§ 2 bis 4, 6 bis 8, 11 und 15 des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen vom 23. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 415), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 61), in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie auf Grund des § 38 Satz 1 Nr. 1 bis 9 und des § 41 a Abs. 3 der Gewerbeordnung zum Erlaß von Rechtsvorschriften ermächtigt ist, werden diese Befugnisse auf den Minister für Wirtschaft und Verkehr übertragen. Der Minister für Wirtschaft und Verkehr hat diese Befugnisse im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern auszuüben.

§ 2

Die der Landesregierung zustehende Befugnis, Rechtsvorschriften nach § 38 Satz 1 Nr. 10, Satz 2 und 3 der Gewerbeordnung zu erlassen, wird auf den Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen übertragen. Der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen hat diese Befugnis im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern auszuüben.

§ 3

Die Verordnung zur Ermächtigung des Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr zum Erlaß von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Handels mit unedlen Metallen sowie zur Ausführung des § 38 Abs. 3 der Gewerbeordnung vom 6. Oktober 1958 (GVBl. S. 150)¹⁾ wird aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 11. Januar 1968

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Zinn

Der Minister für Wirtschaft
und Verkehr
Arndt

¹⁾ GVBl. II 512-36
²⁾ GVBl. II 512-23

**Verordnung
über die Laufbahn der hessischen Polizeivollzugsbeamten (Pol-LVO)*)**

Vom 22. Dezember 1967

Auf Grund des § 187 Abs. 2 und 3 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) in der Fassung vom 10. Januar 1967 (GVBl. I S. 10) wird im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamts verordnet:

Erster Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich, Polizeivollzugsbeamte

(1) Diese Verordnung gilt für die Polizeivollzugsbeamten des Landes und der Gemeinden.

(2) Polizeivollzugsbeamte sind die Beamten der uniformierten Polizei und der Kriminalpolizei.

§ 2

Laufbahnen

(1) Die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamten ist eine Einheitslaufbahn.

(2) Den Polizeivollzugsbeamten steht entsprechend ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung der Aufstieg in alle Ämter des Polizeivollzugsdienstes offen.

(3) Der Polizeivollzugsdienst gliedert sich in den mittleren, gehobenen und höheren Dienst. Der mittlere Polizeivollzugsdienst umfaßt die Ämter vom Polizeiwachtmeister bis zum Polizeihauptmeister und vom Kriminalmeister bis zum Kriminalhauptmeister, der gehobene Polizeivollzugsdienst die Ämter vom Polizeikommissar bis zum Polizeibezirkskommissar und vom Kriminalkommissar bis zum Kriminalbezirkskommissar, der höhere Polizeivollzugsdienst die Ämter vom Polizeirat bis zum Leitenden Polizeidirektor und vom Kriminalrat bis zum Leitenden Kriminaldirektor.

§ 3

Verwendungsbereich

Die Polizeivollzugsbeamten können in jedem Dienstzweig des Polizeivollzugsdienstes verwendet werden.

§ 4

Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung dient der Feststellung der geistigen Befähigung, der Allgemeinbildung und der körperlichen Tauglichkeit des Bewerbers und soll darüber hinaus einen Eindruck von der Gesamtpersönlichkeit vermitteln.

(2) Die Eignungsprüfung ist vor einem Prüfungsausschuß abzulegen, den der Minister des Innern beruft. Der Minister des Innern bestimmt das Prüfungsverfahren.

*) GVBl. II 322-41

§ 5

Befähigung

(1) Die Polizeivollzugsbeamten erwerben die Befähigung für ihre Laufbahn durch die planmäßige Ausbildung und das Bestehen der vorgeschriebenen Prüfungen.

(2) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfung sowie der der Prüfung vorausgehende Lehrgang dürfen einmal wiederholt werden.

(3) Wer bei einem anderen Dienstherrn durch Bestehen einer gleichwertigen Prüfung die Befähigung für die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamten erworben hat, besitzt die entsprechende Befähigung auch im Geltungsbereich dieser Verordnung. Der Minister des Innern kann im Einzelfall eine Befähigung, die unter anderen als den in dieser Verordnung vorgeschriebenen Voraussetzungen erworben wurde, anerkennen.

§ 6

Beförderung

(1) Beförderung ist die Verleihung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung.

(2) Die Eingangsämtter des gehobenen und des höheren Dienstes sollen den Polizeivollzugsbeamten in der Reihenfolge der Lehrgänge und nach den Prüfungsergebnissen verliehen werden.

(3) Vor Ablauf eines Jahres nach der letzten Beförderung und innerhalb eines Jahres vor Erreichen der Altersgrenze dürfen Polizeivollzugsbeamte nicht befördert werden. Bekleidet der Polizeivollzugsbeamte ein Amt, das nicht regelmäßig zu durchlaufen ist, so ist eine Beförderung vor Ablauf eines Jahres nach der letzten Beförderung zulässig. Ein Amt, das regelmäßig zu durchlaufen ist, darf nicht übersprungen werden.

(4) Über Ausnahmen von den Bestimmungen des Abs. 3 entscheidet der Direktor des Landespersonalamts im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und im Benehmen mit der Landespersonalkommission. Bei Polizeivollzugsbeamten der Gemeinden bedürfen Ausnahmen der Zustimmung des Direktors des Landespersonalamts und der obersten Dienstbehörde.

Zweiter Abschnitt

Uniformierte Polizei

Erster Titel

Allgemeine Bestimmungen

§ 7

Einstellungsvoraussetzungen

(1) In den Polizeivollzugsdienst kann eingestellt werden, wer

1. das siebzehnte Lebensjahr vollendet und das fünfundzwanzigste nicht überschritten hat,
2. einen guten Leumund besitzt,
3. in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt und
4. nach polizeiärztlichem oder amtsärztlichem Urteil polizeidiensttauglich ist und die Eignungsprüfung bestanden hat.

(2) Der Minister des Innern kann von den Einstellungsvoraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 1 Ausnahmen zulassen.

§ 8

Einstellung, Probezeit

(1) Der Bewerber wird zum Polizeiwachtmeister ernannt und in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen.

(2) Die Probezeit endet mit dem Bestehen der I. Fachprüfung (§ 12 Abs. 1).

§ 9

Allgemeinbildender Unterricht

(1) Den Polizeivollzugsbeamten wird neben der polizeifachlichen Ausbildung allgemeinbildender Unterricht an der Polizeifachschule in der

Unterstufe,
Mittelstufe

und bei entsprechender Eignung in der Oberstufe

erteilt. Mittel- und Oberstufe umfassen jeweils drei Klassen.

(2) Der Besuch der Oberstufe ist freiwillig. Zur Oberstufe werden nur Polizeivollzugsbeamte zugelassen, die nach ihrer Persönlichkeit, ihren dienstlichen Leistungen und den Prüfungsergebnissen für den gehobenen Polizeivollzugsdienst geeignet erscheinen.

(3) Der Unterricht in der Unter-, Mittel- und Oberstufe endet jeweils mit einer Prüfung.

(4) Polizeivollzugsbeamte, die das Reifezeugnis eines Gymnasiums oder ein gleichwertiges Zeugnis besitzen, haben in der Unter- und Mittelstufe nur am Unterricht im Maschinenschreiben teilzunehmen. In der Oberstufe nehmen sie bis zur Dauer eines Jahres am Unterricht in den Fächern Staatskunde, Angewandte Naturwissenschaften, Psychologie und Pädagogik teil und unterziehen sich einer Abschlußprüfung.

§ 10

Grundausbildung, Unterstufenprüfung (U-Prüfung)

(1) Die Polizeiwachtmeister erhalten im ersten Dienstjahr die Grundausbildung.

(2) Spätestens sechs Monate nach der Einstellung ist in einer Zwischenprüfung festzustellen, ob der Beamte für eine weitere Verwendung im Polizeivollzugs-

dienst geeignet ist. Polizeiwachtmeister, die sich als ungeeignet erweisen, sind zu entlassen. In Ausnahmefällen kann der erste Teil der Grundausbildung wiederholt werden. Die Entscheidung hierüber trifft jeweils der Leiter der Polizeischule oder der Leiter der Bereitschaftspolizei nach Anhörung der Prüfungskommission.

(3) Die Grundausbildung schließt mit einer Prüfung in den Polizeifächern und im allgemeinbildenden Unterricht (Unterstufe) ab. Beamte, die diese Prüfung nicht bestehen, sind zu entlassen. Von der Entlassung kann abgesehen werden, wenn zu erwarten ist, daß der Beamte nach einer Wiederholung die Prüfung bestehen wird. Die Entscheidung hierüber trifft jeweils der Leiter der Polizeischule oder der Leiter der Bereitschaftspolizei nach Anhörung der Prüfungskommission.

§ 11

Weitere polizeiliche Ausbildung

(1) Der Grundausbildung folgt die weitere polizeiliche Ausbildung. Sie dauert in der Regel drei Jahre und ist in drei Ausbildungsabschnitte gegliedert. Der Unterricht in der Mittelstufe (§ 9) ist ein Teil der weiteren polizeilichen Ausbildung.

(2) Der Minister des Innern kann bestimmen, daß die weitere polizeiliche Ausbildung in Einzelfällen von der in Abs. 1 getroffenen Regelung abweicht.

§ 12

I. Fachprüfung

(1) Der Polizeivollzugsbeamte, der das Ziel der weiteren polizeilichen Ausbildung gemäß § 11 erreicht, wird zu einem sechsmonatigen Lehrgang an der Polizeischule zugelassen, der mit der I. Fachprüfung abschließt. Besitzt der Polizeivollzugsbeamte das Reifezeugnis eines Gymnasiums oder ein gleichwertiges Zeugnis (§ 9 Abs. 4), so kann er bereits nach einer Gesamtdienstzeit von eineinhalb Jahren zu dem Lehrgang zugelassen werden. Über die Zulassung entscheidet der Minister des Innern.

(2) Das Bestehen der I. Fachprüfung ist Voraussetzung für die Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit und für die Beförderung bis zum Polizeihauptmeister.

(3) Der Polizeivollzugsbeamte, der die I. Fachprüfung auch zum zweiten Mal nicht besteht, ist zu entlassen.

§ 13

Bewerber mit einer besonderen Berufsausbildung

Für Bewerber mit einer Berufsausbildung, an deren Gewinnung für den Polizeivollzugsdienst ein besonderes Interesse besteht, kann der Minister des Innern im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen über

1. die Einstellung als Polizeiwachtmeister (§ 8 Abs. 1),

2. die Teilnahme am allgemeinbildenden Unterricht in der Unter- und Mittelstufe (§ 9 Abs. 1 bis 3),
3. die Grundausbildung (§ 10),
4. die weitere polizeiliche Ausbildung (§ 11),
5. die Voraussetzungen für die Zulassung zu dem Lehrgang nach § 12 Abs. 1 zulassen.

§ 14

Übernahme von Polizeivollzugsbeamten des Bundesgrenzschutzes

(1) Polizeivollzugsbeamte des Bundesgrenzschutzes, die eine Übernahme in den Polizeivollzugsdienst des Landes Hessen anstreben und

1. nach § 12 Bundespolizeibeamten-gesetz Anspruch auf Berufsförderung haben,
2. das dreiunddreißigste Lebensjahr nicht überschritten und
3. den Pflichtunterricht in der Grenzschutzfachschule besucht sowie die Abschlußprüfung bestanden haben,

nehmen nach ihrer Abordnung oder Einstellung in die Vollzugspolizei des Landes Hessen an einem sechsmonatigen Lehrgang an der Polizeischule teil, der mit der I. Fachprüfung abschließt. Der Minister des Innern kann Ausnahmen von der Altersgrenze nach Nr. 2 zulassen.

(2) Nach Bestehen der I. Fachprüfung werden sie zum Polizeihauptwachmeister ernannt und in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen. In das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit können sie, sofern die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, ein Jahr nach Bestehen der I. Fachprüfung berufen werden.

§ 15

Anerkennung von Vordienstzeiten oder einer Fachausbildung von sonstigen Bewerbern aus dem Bundesgrenzschutz

Über die Anerkennung von Vordienstzeiten oder einer Fachausbildung sonstiger Bewerber aus dem Bundesgrenzschutz auf die Ausbildung im Sinne dieser Verordnung entscheidet der Minister des Innern.

§ 16

Fortbildungslehrgang

Polizeivollzugsbeamte des mittleren Dienstes können zu einem Fortbildungslehrgang einberufen werden. Die Einberufung soll in der Regel vor Vollendung des vierzigsten Lebensjahres erfolgen. Der Lehrgang endet ohne Prüfung, jedoch mit einer Feststellung des Leistungsstandes.

§ 17

II. Fachprüfung

(1) Der Minister des Innern kann Polizeivollzugsbeamte zu einem Lehrgang, der mit der II. Fachprüfung abschließt, zulassen, wenn sie

1. nach Persönlichkeit, Fähigkeiten und Leistungen für eine Verwendung im gehobenen Polizeivollzugsdienst geeignet erscheinen,
2. die I. Fachprüfung bestanden und sich anschließend im Polizeivollzugsdienst — davon nach Möglichkeit zwei Jahre im Einzeldienst — bewährt haben,
3. die Abschlußprüfung der Oberstufe bestanden und
4. das achtunddreißigste Lebensjahr nicht überschritten haben.

(2) Vor der Teilnahme an einem solchen Lehrgang haben die Polizeivollzugsbeamten einen besonderen Ausbildungsdienst abzuleisten.

(3) Das Bestehen der II. Fachprüfung ist Voraussetzung für die Beförderung in die Ämter des gehobenen Polizeivollzugsdienstes. Bei der Beförderung zum Polizeikommissar brauchen die Ämter des Polizeimeisters, des Polizeiobermeisters und des Polizeihauptmeisters nicht durchlaufen zu werden.

(4) Polizeivollzugsbeamte, die nicht die Oberstufe besucht haben, können zu einem Lehrgang mit abschließender II. Fachprüfung zugelassen werden, wenn sie in einer Eignungsprüfung (Auswahllehrgang) nachgewiesen haben, daß sie über ein entsprechendes polizeiliches Fachwissen verfügen und ihr Allgemeinwissen den in der Abschlußprüfung der Oberstufe gestellten Anforderungen entspricht. Eignungsprüfungen finden nach Bedarf statt; sie werden vom Minister des Innern ausgeschrieben. Zur Eignungsprüfung können Polizeivollzugsbeamte zugelassen werden, die das zweiunddreißigste Lebensjahr vollendet haben und nach ihrer Persönlichkeit und ihren dienstlichen Leistungen für den gehobenen Polizeivollzugsdienst geeignet erscheinen.

§ 18

III. Fachprüfung

(1) Der Minister des Innern kann Polizeivollzugsbeamte zu einem Lehrgang, der mit der III. Fachprüfung abschließt, zulassen, wenn sie

1. nach Persönlichkeit, Fähigkeiten und Leistungen für eine Verwendung im höheren Polizeivollzugsdienst geeignet erscheinen,
2. die II. Fachprüfung bestanden und sich anschließend bewährt haben,
3. mindestens zum Polizeioberkommissar befördert sind und
4. das fünfundvierzigste Lebensjahr nicht überschritten haben.

(2) Vor der Teilnahme an einem solchen Lehrgang sollen die Polizeivollzugsbeamten einen besonderen Ausbildungsdienst ableisten.

(3) Das Bestehen der III. Fachprüfung ist Voraussetzung für die Beförderung in die Ämter des höheren Polizeivollzugs-

dienstes. Bei der Beförderung zum Polizeirat brauchen die Ämter des Polizeihauptkommissars und des Polizeibezirkskommissars nicht durchlaufen zu werden.

Zweiter Titel

Wasserschutzpolizei

§ 19

Für die Beamten der Wasserschutzpolizei gelten die §§ 7 bis 18, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

§ 20

Übernahme in die Wasserschutzpolizei

(1) Die Wasserschutzpolizei wird aus Beamten der anderen Dienstzweige des Polizeivollzugsdienstes ergänzt.

(2) Polizeivollzugsbeamte, die in die Wasserschutzpolizei übernommen werden, müssen die I. Fachprüfung bestanden haben und Rettungsschwimmer sein. Sie sollen Inhaber von Befähigungsnachweisen der See- oder Binnenschifffahrt sein oder Fahrzeiten in der See- oder Binnenschifffahrt oder eine andere förderliche technische Vorbildung nachweisen können.

§ 21

Ausbildung und fachtechnische Prüfungen

(1) Die nach § 20 in die Wasserschutzpolizei übernommenen Beamten erhalten die Fachausbildung durch eine mindestens sechsmonatige praktische Unterweisung bei der Wasserschutzpolizei.

(2) Hat sich der Beamte bewährt, so kann er zu einem Fachlehrgang zugelassen werden, der mit einer Prüfung abschließt. Das Bestehen dieser Prüfung und der Erwerb der Befähigungsnachweise zum Führen von Polizeibooten und als Radarbootführer sind Voraussetzung für die weitere Verwendung bei der Wasserschutzpolizei.

(3) Polizeivollzugsbeamte der Wasserschutzpolizei, die zu einem Lehrgang nach § 17 Abs. 1 zugelassen werden, sollen während des nach § 17 Abs. 2 abzuleistenden Ausbildungsdienstes an einem Wasserschutzpolizei-Zusatzlehrgang teilnehmen.

§ 22

Bewerber mit besonderer
Befähigung für den Wasserschutz-
polizeidienst

Bewerber, die Inhaber der Seeschiffahrtspatente A 3 bis A 6, C 3 bis C 6 oder des Rhein- bzw. Binnenschiffahrtspatentes zum Führen von Fahrzeugen mit eigener Triebkraft sind und mit der Absicht auf spätere Verwendung in der Wasserschutzpolizei in die Bereitschaftspolizei eintreten, können bereits nach einer Dienstzeit von eineinhalb Jahren zu einem Lehrgang nach § 12 Abs. 1 zugelassen werden.

Dritter Titel

Technischer Dienst

§ 23

Für die Polizeivollzugsbeamten des technischen Dienstes gelten die §§ 7 bis 18, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

§ 24

Begriffsbestimmungen

(1) Zum technischen Dienst gehören der Fernmeldedienst, der Kraftfahrdienst, der waffentechnische Dienst und der luftfahrttechnische Dienst.

(2) Polizeivollzugsbeamte des technischen Dienstes sollen ohne zwingenden Grund nicht außerhalb dieses Dienstzweiges verwendet werden. Die Entscheidung über eine endgültige Verwendung in einem anderen Dienstzweig trifft die oberste Dienstbehörde.

§ 25

Fernmeldedienst

Zum Fernmeldedienst gehören fachtechnisch und betrieblich ausgebildete Polizeivollzugsbeamte (Sachbearbeiter, Hilfssachbearbeiter, Funker, Fernschreiber, Fernsprecher, Werkstattleiter und Mechaniker). Polizeivollzugsbeamte, die für die Bedienung der Funksprechgeräte in Funkstreifenwagen oder als nebenamtliches Bedienungspersonal der Fernsprechvermittlungen und Fernschreibstellen bei den Polizeistationen, Revieren oder ähnlichen Dienststellen verwendet werden, sind nicht Beamte des Fernmeldedienstes.

§ 26

Kraftfahrdienst

Zum Kraftfahrdienst gehören fachtechnisch ausgebildete Polizeivollzugsbeamte (Sachbearbeiter, Hilfssachbearbeiter, Werkstattleiter und Kfz-Mechaniker). Die in der Führung von Kraftfahrzeugen ausgebildeten und lediglich als Kraftfahrer oder Fahrlehrer verwendeten Polizeivollzugsbeamten sind nicht Beamte des Kraftfahrdienstes.

§ 27

Waffentechnischer Dienst

Zum waffentechnischen Dienst gehören fachtechnisch ausgebildete Polizeivollzugsbeamte (Sachbearbeiter, Hilfssachbearbeiter, Werkstattleiter und Waffenmechaniker).

§ 28

Luftfahrttechnischer Dienst

Zum luftfahrttechnischen Dienst gehören fachtechnisch ausgebildete Polizeivollzugsbeamte (Luftfahrzeugführer, Bordwarte, Luftfahrzeugmechaniker und Hilfssachbearbeiter).

§ 29

Ausbildung im technischen Dienst

(1) Der technische Dienst wird aus Beamten der anderen Dienstzweige des Polizeivollzugsdienstes ergänzt.

(2) Die technische Fachausbildung dauert mindestens zwei Jahre. Sie kann nach Abschluß der Grundausbildung beginnen und nach bestandener I. Fachprüfung und einer möglichst einjährigen Dienstzeit im Polizeieinzeldienst fortgesetzt werden. Nach Feststellung der Eignung erfolgt die vorläufige Übernahme in den technischen Dienst.

§ 30

Fachtechnische Prüfung

(1) Hat sich der Beamte bewährt, so kann er zu einem Lehrgang zugelassen werden, der mit einer fachtechnischen Prüfung abschließt.

(2) Das Bestehen dieser Prüfung ist Voraussetzung für die weitere Verwendung im technischen Dienst.

§ 31

II. Fachprüfung (TD)

(1) Polizeivollzugsbeamte im technischen Dienst, die die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Lehrgang erfüllen, der mit der II. Fachprüfung abschließt, können an Stelle des Lehrganges nach § 17 Abs. 1 an einem fachtechnischen Lehrgang teilnehmen, der mit der II. Fachprüfung (TD) abschließt, wenn solche Lehrgänge für ihren Dienstzweig eingerichtet sind.

(2) Das Bestehen dieser Prüfung ist Voraussetzung für die Beförderung in die Ämter des gehobenen Dienstes. § 17 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Die nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 vorgeschriebene Bewährung im Einzeldienst kann auf ein Jahr festgesetzt werden.

Dritter Abschnitt

Kriminalpolizei

Erster Titel

Bewerber aus der uniformierten Vollzugspolizei

§ 32

Ausbildung, Kriminalfachprüfung, weitere Verwendung

(1) Die Kriminalpolizei wird grundsätzlich aus Beamten der uniformierten Polizei ergänzt.

(2) Polizeivollzugsbeamte, die

1. für den Kriminaldienst geeignet erscheinen,
 2. die I. Fachprüfung bestanden haben und in der Regel zwei Jahre, mindestens jedoch ein Jahr, im Polizeieinzeldienst tätig gewesen sind und
 3. das dreiundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben,
- können zur Ausbildung für die Kriminalpolizei zugelassen werden.

(3) Die Beamten werden für mindestens ein Jahr einer Dienststelle der Kriminalpolizei zur Ausbildung zugewiesen. Anschließend nehmen sie an einem dreimonatigen Lehrgang an der Polizeischule teil, der mit einer Kriminalfachprüfung abschließt. Das Bestehen der Prüfung ist Voraussetzung für die weitere Verwendung in der Kriminalpolizei.

(4) Polizeivollzugsbeamte, die bereits erfolgreich an einem Lehrgang nach § 21 Abs. 2 oder § 30 Abs. 1 teilgenommen haben, nehmen an einem kriminalpolizeilichen Fortbildungslehrgang teil. Ihre Ausbildungszeit (Abs. 3) kann auf zehn Monate gekürzt werden. Die hier und während des Fortbildungslehrganges erbrachten Leistungen sind entscheidend für die weitere Verwendung in der Kriminalpolizei.

§ 33

Beförderung zum Kriminalkommissar

Auf die Beamten der Kriminalpolizei findet § 17 sinngemäß Anwendung.

§ 34

Beförderung zum Kriminalrat

Für die Beförderung zum Kriminalrat gilt § 18 sinngemäß.

Zweiter Titel

Bewerber, die nicht Beamte der uniformierten Polizei sind

§ 35

Einstellung, Ausbildung, Kriminalfachprüfung

(1) Bewerber, die nicht Beamte der uniformierten Polizei sind, können in den Dienst der Kriminalpolizei eingestellt werden, wenn sie

1. über besondere Sach- und Fachkenntnisse verfügen,
2. die Einstellungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 erfüllen,
3. das dreiundzwanzigste Lebensjahr vollendet und in der Regel das fünf- unddreißigste Lebensjahr nicht überschritten haben.

(2) Die Zahl der nach Abs. 1 eingestellten Bewerber darf zehn Prozent der Sollstärke der Kriminalpolizei nicht überschreiten.

(3) Der Bewerber wird zum Kriminalmeister ernannt und in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen.

(4) Die Probezeit dauert zwei Jahre. Kann die Bewährung bis zum Ablauf der vorgesehenen Probezeit nicht festgestellt werden, so kann die oberste Dienstbehörde die Probezeit um höchstens ein Jahr verlängern.

(5) Nach Beendigung der Probezeit nimmt der Beamte an einem Lehrgang nach § 32 Abs. 3 teil, der mit einer Kriminalfachprüfung abschließt. Das Bestehen dieser Prüfung ist Voraussetzung für die Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit und die Beförderung bis zum Kriminalhauptmeister. Beamte, die die Prüfung

zum zweiten Mal nicht bestehen, sind zu entlassen.

(6) Für die Beförderung zum Kriminalkommissar gilt § 33, für die Beförderung zum Kriminalrat § 34.

Dritter Titel

Weibliche Kriminalpolizei

§ 36

Einstellung, Ausbildung, Kriminalfachprüfung

(1) In die weibliche Kriminalpolizei kann eingestellt werden, wer

1. nach Persönlichkeit sowie nach der bisherigen Tätigkeit oder Ausbildung für die Verwendung als Kriminalbeamtin geeignet erscheint,
2. die Einstellungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 erfüllt,
3. das dreiundzwanzigste Lebensjahr vollendet und das fünfunddreißigste Lebensjahr nicht überschritten hat.

(2) Die Bewerberin wird zur Kriminalmeisterin ernannt und in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen.

(3) Die Probezeit beträgt zweieinhalb Jahre. Kann die Bewährung bis zum Ablauf der vorgesehenen Probezeit nicht festgestellt werden, so kann die oberste Dienstbehörde die Probezeit um höchstens ein Jahr verlängern.

(4) Während des ersten Jahres der Ausbildung wird die Beamtin theoretisch und praktisch bei einer Kriminalpolizeidienststelle ausgebildet. Im zweiten Ausbildungsjahr soll die Beamtin an einem Jugendsachbearbeiter-Lehrgang teilnehmen und, sofern sie nicht die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin hat, ein dreimonatiges Praktikum bei einem Jugendamt oder einem Erziehungsheim ableisten. Vor Beendigung der Probezeit nimmt sie an einem Lehrgang nach § 32 Abs. 3 teil, der mit einer Kriminalfachprüfung abschließt. Das Bestehen dieser Prüfung ist Voraussetzung für die Ernennung zur Beamtin auf Lebenszeit und die Beförderung bis zur Kriminalhauptmeisterin. Beamtinnen, die die Prüfung auch zum zweiten Mal nicht bestehen, sind zu entlassen.

(5) Für die Beförderung zur Kriminalkommissarin gilt § 33, für die Beförderung zur Kriminalrätin § 34 entsprechend.

Vierter Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 37

Erweiterte Zulassung zu einem Lehrgang, der mit der II. Fachprüfung abschließt

Polizeivollzugsbeamte, die das achtunddreißigste Lebensjahr vollendet ha-

ben, sonst aber die Voraussetzungen des § 17 erfüllen, können bis zum 31. Dezember 1968 zu einem Lehrgang zugelassen werden, der mit der II. Fachprüfung abschließt, wenn sie aus Gründen, die sie nicht selbst zu vertreten haben, bisher nicht zu einem solchen Lehrgang zugelassen werden konnten. Hatten die Beamten am 31. Dezember 1965 bereits das achtundvierzigste Lebensjahr vollendet, dann dauert für sie der Lehrgang fünf Monate; außerdem entfällt für sie die Eignungsprüfung (Auswahllehrgang) nach § 17 Abs. 4.

§ 38

Gleichstellung von Prüfungen

Prüfungen, die nach den bisherigen Vorschriften Voraussetzung für die Beförderung bis zum Polizeihauptwachmeister waren, gelten als ausreichend zur Beförderung bis zum Polizeihauptmeister.

§ 39

Übergangsregelung für die Ausbildungs- und Probezeit der Kriminalbeamten und Kriminalbeamtinnen

(1) Für die bei Inkrafttreten dieser Verordnung in der Ausbildung stehenden Kriminalbeamten, die nicht Beamte der uniformierten Polizei sind, dauert die Ausbildungszeit ein Jahr. Die Probezeit endet für diese Beamten mit dem Bestehen der nach § 35 Abs. 5 vorgeschriebenen Prüfung.

(2) Für Kriminalbeamtinnen gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 40

Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Das Nähere über den allgemeinbildenden Unterricht, die Lehrgänge und Prüfungen sowie über die weitere polizeiliche Ausbildung nach dieser Verordnung bestimmen die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die hessische Vollzugs-polizei und die Prüfungsordnung für die Polizeifachschule.

§ 41

Aufhebung von Vorschriften

Die Verordnung über die Laufbahn der hessischen Polizeivollzugsbeamten (Pol-LVO) vom 10. November 1953 (GVBl. S. 196), geändert durch Verordnung vom 9. August 1965 (GVBl. I S. 165)¹⁾, wird aufgehoben.

§ 42

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1968 in Kraft.

¹⁾ GVBl. II 322-7

Wiesbaden, den 22. Dezember 1967

Der Hessische Minister des Innern
Schneider

